

25.04.02

Antrag

des Freistaates Bayern

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer kapitalgedeckten
Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung und zur Änderung
anderer Gesetze (Hüttenknappschaftliches Zusatzversicherungs-
Neuregelungs-Gesetz - HZvNG)**

TOP 33 der 775. Sitzung des Bundesrates am 26. April 2002

Zu Artikel 8 (Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch)

Nach Nr. 9 wird folgende Nr. 9a eingefügt:

„9a. In § 176 Abs.1 werden in Nummer 1 die Worte „das 4,5fache“ durch die Worte „das 2,25fache“ und in Nummer 2 die Worte „das 5fache“ durch die Worte „das 2,5fache“ ersetzt.“

Begründung:

Als Folge der seit mehreren Jahren anhaltenden Wachstumsschwäche der Bauwirtschaft und damit einhergehender Strukturveränderungen in den Unternehmen hat sich die finanzielle Lage der Bau-Berufsgenossenschaften, insbesondere solcher mit Zuständigkeit für die neuen Länder, teilweise dramatisch verschlechtert. So gingen z.B. bei der Bau-Berufsgenossenschaft Bayern und Sachsen die Beitragseinheiten als Produkt von Entgelten und Gefahrklassen vom Index 1995 = 100% bis zum Jahre 2000 auf 73,47% zurück. Trotz des Abbaus von Betriebsmitteln und Rücklagen um 78 Mio. DM auf Mindestbeträge stieg der Beitrag in Gefahrklasse 1 im gleichen Zeitraum um 38,5%.

Ausgeliefert am

25. APR. 2002

Diese Entwicklung bedroht vor allem Klein- und Mittelbetriebe, deren Beitragssatz in der Unfallversicherung künftig teilweise höher liegen wird als ihr Arbeitgeberanteil zur Krankenversicherung. Da die schwierige Finanzlage der Bau-Berufsgenossenschaften Teil der Gesamtproblematik des Wandels von der Produktionswirtschaft zur Dienstleistungswirtschaft ist, kann sie nachhaltig nicht durch einen internen Ausgleich oder Organisationsänderungen innerhalb der Bau-Berufsgenossenschaften verbessert werden, sondern nur durch einen externen, d.h. branchenübergreifenden Ausgleich der Lasten, zumal diese teilweise branchenfremd aus dem Einigungsvertrag resultieren.

Das Gesetz hält in § 176 SGB VII eine Vorschrift bereit, die den Lastenausgleich zwischen den Berufsgenossenschaften regelt. Allerdings sind die Grenzwerte so hoch angesetzt, dass ein Lastenausgleich in der Praxis nur in sehr begrenztem Umfang stattfindet. Eine Halbierung der Grenzwerte würde das Instrument des Lastenausgleichs effizienter machen. Die zusätzliche Belastung der nach einer solchen Gesetzesänderung ausgleichspflichtigen Berufsgenossenschaften würde sich mit ca. 0,07 EUR je 100 EUR Lohnsumme in vertretbaren Grenzen halten.